

Umstände, aus denen sich das berechnigte Interesse des Einsprechenden ergibt: : (4)

ggf. Fortsetzungsblatt anschließen

Einspruchsgründe

bei Einspruch gegen die beantragte Eintragung/Spezifikationsänderung:

(5)

- Nichteinhaltung der Bedingungen des Art.5 oder Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1151/2012
- Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs.2 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (Name einer Pflanzensorte oder Tierrasse)
- Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs.3 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (ganz oder teilweise gleich lautender Name)
- Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs.4 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (bestehender Markenname)
- Eintragung/Änderung würde sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 1151/2012 (nachteilig auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen auswirken)
- Die einzutragende/zu ändernde Bezeichnung ist eine Gattungsbezeichnung (Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d der VO (EU) Nr. 1151/2012)

bei Einspruch gegen die beantragte Löschung:

(6)

- der eingetragene Name ist für die Geschäfte des Einsprechenden nach wie vor von Belang (Art. 7 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 664/2014)

Beilagen:

- Kopie (Zweitstück) dieses Antragsformulars
- Darstellung des berechtigten Interesse des Einsprechenden (zweifach)
- Begründung des Einspruchs (zweifach)
- elektronischer Datenträger

(7)

(8)

- Liste der Beweismaterialien
- Sonstiges, nämlich

Datum, Unterschrift(en)

Erläuterungen und Hinweise

Dieses Formblatt dient zur Erhebung eines Einspruches, der eine **österreichische** Herkunftsangabe betrifft und eröffnet das vor dem Österreichischen Patentamt im Wesentlichen nach den Bestimmungen der §§ 68a und 68c Markenschutzgesetz durchzuführende nationale Einspruchsverfahren. Die unerstreckbare Einspruchsfrist beträgt drei Monate beginnend mit dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des jeweiligen Antrages auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes. Der Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Österreichischen Patentamt eingelangt sein (§ 68a Abs. 1 Markenschutzgesetz). Der Einspruch ist gebührenpflichtig.

Für auf Unionsebene abzuhandelnde Einsprüche österreichischer Einsprechender gegen eine **ausländische** Herkunftsangabe, deren Einbringung ebenfalls beim Österreichischen Patentamt zu erfolgen hat, ist nicht das vorliegende, sondern das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Formblatt (abrufbar unter <https://www.patentamt.at/formulare/>) zu verwenden oder der Einspruch nach dem Muster dieses EU-Formblattes zu strukturieren. Bezüglich der weiteren einzuhaltenden Formalerfordernisse vgl. Sie bitte das Informationsblatt.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

Ausfüllhilfe

1. Einspruchsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in Österreich niedergelassen oder ansässig ist. Geben Sie bitte Ihren vollständigen (ungekürzten) Namen (z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister) und Ihre Anschrift an. Mitglieder einer „GesBR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen.
2. Die Bestellung eines Vertreters ist nicht verpflichtend; ein solcher ist daher nur dann anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Patent-, Rechtsanwalt oder Notar, der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen kann, so muss ein Vertreter die ihm erteilte Vollmacht dem Österreichischen Patentamt vorlegen. Ein namhaft gemachter Zustellbevollmächtigter ist im Gegensatz dazu lediglich zur Entgegennahme von Poststücken für den Antragsteller (RSb-Briefe) autorisiert, kann im Namen des Antragstellers jedoch keine sonstigen rechtswirksamen Handlungen tätigen bzw. für diesen Erklärungen abgeben.
Personen, die firmen- oder vereinsrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen, Vereinsobmänner oder Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
3. Es kann nur eine Kategorie angekreuzt werden. Das nationale Aktenzeichen kann der elektronischen Veröffentlichung über die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at/herkunftsangaben/) entnommen werden.
4. Jede natürliche und juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Inland hat, kann einen Einspruch einlegen. Nur eine solche Person mit berechtigtem Interesse kann gemäß § 68c iVm § 68a Abs. 1 MSchG einen begründeten Einspruch einbringen. Die Umstände, aus denen sich das berechtigte Interesse des Einsprechenden ergibt, sind unbedingt darzustellen.
5. Die möglichen Einspruchsgründe sind von der VO (EU) Nr. 1151/2012 vorgegeben und im Formblatt vollständig aufgelistet. Es ist wenigstens einer der zur Auswahl stehenden Gründe anzugeben. Mehrfachnennungen sind je nach Lage des Falles möglich.

Zu den Einspruchsgründen im Einzelnen:

- **Nichteinhaltung der Bedingungen des Art. 5 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** der Einsprechende sieht die Anforderungen an die Unterschutzstellung der Bezeichnung im Rahmen der VO (EU) Nr. 1151/2012 nicht erfüllt bzw. durch die beantragte Änderung der Spezifikation nicht länger erfüllt.
 - **Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geographische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
 - **Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** Bei der Eintragung eines Namens, der mit einem nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleich lautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und die tatsächlichen Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a. Ein gleich lautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme veranlasst, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Lebensmittel stammen, zutreffend ist;
 - b. die Verwendung eines eingetragenen gleich lautenden Namens ist nur dann zulässig, wenn der später eingetragene gleich lautende Name in der Praxis deutlich von dem bereits eingetragenen Namen zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.
 - **Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe wird nicht eingetragen, wenn die Eintragung aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrades und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.
 - **Eintragung/Änderung würde sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 1151/2012 nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleich lautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken,** die sich zum Zeitpunkt der nationalen Veröffentlichung des bezughabenden Antrages, die den Beginn der gegenständlichen Einspruchsfrist markiert, bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
 - **Die einzutragende/zu ändernde Bezeichnung ist als Gattungsbezeichnung anzusehen (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d der VO (EU) Nr. 1151/2012):** als solche gilt der Name eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, in dem das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch im Inland der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist.
6. Ein Einspruch gegen die beantragte Löschung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geographischen Angabe ist nur aus einem Grunde möglich, nämlich wenn der Einsprechende darlegen kann, dass für seine Geschäfte die Beibehaltung des Unionsschutzes nach wie vor von Belang ist (Art. 7 Abs. 4 VO (EU) Nr. 664/2014)
 7. Auf gesondertem Beiblatt ist genau zu begründen, warum der/die geltend gemachte/n Einspruchsgrund/-gründe als gegeben erachtet werden. Die anspruchsbegründenden Faktoren sind dabei nicht bloß zu behaupten, sondern bestmöglich zu belegen.
 8. Das ausgefüllte Einspruchsformular sowie alle angeschlossenen weiteren Antragsteile sind dem Österreichischen Patentamt auf einem elektronischen Datenträger und in Papierform zu übermitteln.